

IFF e.V., Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg

Finanzdienstleistungsreferate der  
Verbraucherzentralen  
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,  
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-  
Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-  
Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen,  
Arbeitsgemeinschaft der  
Verbraucherverbände

8. April 1997

## **IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages**

Infobrief 23/97

### **Überweisungsdauer und Zinsen, Trauhandgebühren**

#### Sachverhalt

Eine Sparkasse überwies ein Tilgungsdarlehen in Höhe von DM 170.000,-- auf ein Notaranderkonto. Das Geld sollte auf dem Notaranderkonto am 30.12.1996 eintreffen. Die Überweisung erfolgte bereits am 27.12.1996. Für den Zwischenzeitraum wurden vier Tage Zinsen in Höhe von DM 181,80 verlangt. Muß der Kreditnehmer diese durch den Überweisungszeitraum angefallenen Zinsen tragen?

#### Stellungnahme

1. Es gibt in der Bundesrepublik keine Gesetzgebung, die die Dauer von Überweisungen regelt. Dies ist inzwischen anders bezüglich grenzüberschreitenden Überweisungen, wo eine entsprechende EU-Richtlinie existiert (vgl. dazu Infobrief 76/96). Insofern kommt es darauf an, welchen tatsächlichen Zeitraum eine Überweisung in Anspruch genommen hat. Die Überweisung zu einem anderen Institut mit einem Zeitraum von drei Tagen ist dabei nicht einmal besonders lang, da die Kreditinstitute immer noch über ihre Zentralen und die Verrechnungsstellen überweisen und kein direkter Weg genommen wird.

Gibt ein Kunde einer Bank den Auftrag, eine Überweisung so auszuführen, daß sie in einem bestimmten Termin bei einer anderen Bank eintrifft, dann wird er in Kauf nehmen müssen, daß die Bank eine gewisse Sicherheitsmarge miteinrechnet, da es aller Wahrscheinlichkeit nach kundenunfreundlicher wäre, das Risiko des verspäteten Eintreffens der Zahlung bei der anderen Bank auf sich zu neh-

men, was unter Umständen auch Schadensersatzansprüche der Bank auslösen könnte.

Etwas anderes dürfte nur dann gelten, wenn die Überweisung innerhalb derselben Bank erfolgen. Dann ist ein Überweisungszeitraum von mehreren Tagen mit Sicherheit nur mit Verschulden der Bank selber möglich.

2. Davon zu unterscheiden ist die Wertstellungsproblematik. Erhält eine Bank einen Betrag überwiesen, so muß sie ihn zu dem Zeitpunkt, wo er bei der Bank eintrifft, gutschreiben. Sie kann hier nicht banktechnische Probleme für eine verspätete Wertstellung dem Kunden entgegenhalten. (BGH Urt. v. 17.01.1989)

Eine praktische Möglichkeit, die Kosten langer Überweisungszeiten zu umgehen, besteht neben der Barabhebung und Bareinzahlung unter Umständen darin, der Bank, bei der das Guthaben eingezahlt werden soll, einen entsprechenden Scheck auszuhändigen. Teilweise werden Schecks unter Vorbehalt des Eingangs der Summe unmittelbar gutgeschrieben. Dies dürfte dann schneller sein.

3. Der Kunde wendet auch noch gegen Treuhandgebühren in Höhe von DM 255,--, die die Sparkasse dafür erhoben hat, daß sie die Summe auf das Notaranderkonto bei einer anderen Bank überwiesen hat, etwas ein. Solche Treuhandgebühren sind in der Tat ungewöhnlich, da im vorliegenden Fall außer der Überweisung kein zusätzlicher Aufwand erkennbar ist.

Da die Klausel in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auch von "eventuell anfallenden Treuhandgebühren" spricht, muß die Sparkasse nachweisen, worin ihre typisch treuhänderische Leistung denn bestanden hat. Zur Treuhand gehört über die banküblichen Abläufe hinaus eine im Auftrag und auf Weisung eines Dritten erfolgte Vermögenssorge. In dem vorliegenden Vorgang kann ich ein solches Treuhandverhalten nicht erkennen. Insofern könnte eine Rückerstattung der Gebühren verlangt werden.